
TOP 65:

Vierte Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung

Drucksache: 410/17

Die Verordnung zielt darauf ab, in die Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung fünf Krankheiten neu aufzunehmen. Nach § 9 Absatz 1 SGB VII ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung solche Erkrankungen als Berufskrankheiten zu bezeichnen, die durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grad als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Die in der Verordnung vorgesehenen Änderungen beruhen auf Empfehlungen des Ärztlichen Sachverständigenbeirats "Berufskrankheiten" beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die einschließlich der wissenschaftlichen Begründungen jeweils veröffentlicht worden sind. Mit der Aufnahme der fünf Berufskrankheiten in die Anlage 1 zur Verordnung steht dann rechtlich fest, dass die betreffenden Einwirkungen generell geeignet sind, die bezeichneten Erkrankungen zu verursachen. Für die Anerkennung als Berufskrankheit im Einzelfall bedarf es jedoch zusätzlich der Feststellung über die individuellen Ursachenzusammenhänge, das heißt, die Erkrankung der Versicherten muss auf ihre konkrete Tätigkeit zurückzuführen sein.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

